BETRIEBSSATZUNG DER GEMEINDEWERKE SINN

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154; GVBl. II S. 331-6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 25. Februar 2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sinn wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Frischwasser im Gemeindegebiet.
- (3) Weiterhin werden dem Eigenbetrieb folgende Auftragsangelegenheiten von der Gemeinde Sinn übertragen:
 - Einzug der Gebühren für Kanal und Niederschlagswasser.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Sinn".

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz und Überwachung des Personals, Anordnung und Kontrolle der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat die sich aus § 5, Ziff. 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 - 1. Je in der Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn vertretenen Fraktion ein Mitglied
 - 2. a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes;
 - b) 2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes:
 - 3. 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes).
- (2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegen insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1 v.H. des Stammkapitals übersteigt und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten.

§ 6 Gemeindevorstand

- (1) Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang steht (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eig-BGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- Der Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Sein ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der Betriebsleiter.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. § 3 Abs. 1 Satz 2 EigBGes findet Anwendung. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (2) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 750.000,-- €.

§ 11 Kassenwirtschaft

Die Mittelbewirtschaftung wird von der Gemeindekasse Sinn durchgeführt.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Jahreserfolgsrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblättern 4 und 5 (Anlagen 4 und 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) zu gliedern ist.
- (2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 (Anlage 3) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) aufzustellen.

§ 15 Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der von der Gemeindevertretung festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Anlagennachweis (Anlagen 4 und 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 GVBl. I S.154) und die Erfolgsübersicht (Anlage 3 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 GVBl. I S. 154) werden nicht veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2008 außer Kraft.

Sinu 28. Februar 2014

Def Gemeindevorstand de Gemeinde Sinn

Büngermeister Q

SILITY SILITY